

§ 0865 ZPO

(1) Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche [Vermögen](#) umfasst auch die Gegenstände, auf die sich bei Grundstücken und Berechtigungen die Hypothek, bei Schiffen oder Schiffsbauwerken die Schiffshypothek erstreckt.

(2) Diese Gegenstände können, soweit sie Zubehör sind, nicht gepfändet werden. Im Übrigen unterliegen sie der Zwangsvollstreckung in das [bewegliche Vermögen](#), solange nicht ihre [Beschlagnahme](#) im Wege der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche [Vermögen](#) erfolgt ist.